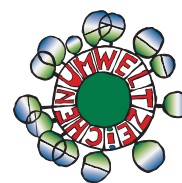


Energie Steiermark Natur GmbH



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Lieferung elektrischer Energie an Privatkunden der Energie Steiermark Natur GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10.

Stand 20.04.2018



Die Energie Steiermark Natur GmbH (im Folgenden kurz „Natur GmbH“ genannt) hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendete Begriff „Kunde“ sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht. Eine Unterscheidung wurde aus Gründen der Lesbarkeit nicht getroffen.

1. Vertragsgegenstand

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Lieferung elektrischer Energie regeln das Rechtsverhältnis betreffend die Lieferung elektrischer Energie zwischen dem Kunden und der Natur GmbH. Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Vertragsgegenstand, sondern obliegt ausschließlich den Netzbetreibern. Mit Lieferbeginn wird der Kunde Mitglied jener Bilanzgruppe, der die Natur GmbH angehört. Auf den Stromliefervertrag gelangen die sonstigen Marktregeln der e-control zur Anwendung, welche unter „www.e-control.at“ abrufbar sind.

2. Vertragsabschluss

2.1 Mit Abschluss des Stromliefervertrages wird die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie für seine im Vertrag angeführte(n) Anlage(n) durch die Natur GmbH vereinbart. Die Natur GmbH wird vertragsgemäß die Einspeisung von elektrischer Energie in den jeweiligen Zeiträumen in das elektrische System veranlassen. Der Kunde verpflichtet sich, die gesamte elektrische Energie für sämtliche im Vertrag angeführte Zählpunkte, während der Laufzeit des Vertrages ausschließlich durch die Natur GmbH zu decken. Die Vertragsmindestlaufzeit beträgt, sofern keine abweichende vertragliche Vereinbarung besteht, ein Jahr.

2.2 Die Begründung des Vertragsverhältnisses erfolgt aufgrund eines rechtsverbindlich unterfertigten Antrags des Kunden unter Verwendung eines hierfür vorgesehenen Formulars (Stromliefervertrag) oder formfrei elektronisch auf der Website www.e-steiermark.com sofern die Identität und Authentizität des Kunden sichergestellt ist. Die Natur GmbH ist zur Ablehnung ohne Angabe von Gründen binnen 2 Wochen nach Einlangen des Antrags berechtigt, anderenfalls kommt der Vertrag mit dem Tage des Einlangens bei der Natur GmbH zustande. Die Natur GmbH ist berechtigt, jederzeit eine Bonitätsprüfung des Kunden durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Punkt 15 dieser AGB bleibt hievon unberührt.

2.3 Die Belieferung mit elektrischer Energie setzt voraus, dass der Kunde seinen mit einem von der Natur GmbH verschiedenen Stromlieferanten abgeschlossenen, bestehenden Stromliefervertrag beendet hat, sofern es sich nicht um die erstmalige Herstellung eines Netzan schlusses handelt.

2.4 Bei vorzeitiger, nicht von der Natur GmbH zu vertretender Auflösung des Vertragsverhältnisses werden etwaige gewährte Boni oder Rabatte nachverrechnet, falls bei Vereinbarung auf diese Rückzahlungsverpflichtung hingewiesen wurde.

3. Störung in der Vertragsabwicklung

Sollte die Natur GmbH durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht stehen oder im Bereich des Netzbetreibers oder des Kunden liegen oder deren Abwendung der Natur GmbH nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der Natur GmbH zur Stromlieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.

4. Verwendung elektrischer Energie

Die Natur GmbH liefert dem Kunden elektrische Energie ausschließlich für seine eigenen Zwecke. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

5. Beginn und Voraussetzungen für die Stromlieferung sowie die Vertragsauflösung aus wichtigem Grund

5.1 Der Beginn der Stromversorgung durch die Natur GmbH erfolgt bei einem Lieferantenwechsel nach Durchführung des Wechselprozesses entsprechend den Marktregeln. Der Kunde hat die entsprechenden Kündigungsfristen und -termine bei seinem bisherigen Lieferanten zu beachten.

5.2 Die Belieferung durch die Natur GmbH setzt einen gültigen Netzzugangsvertrag zwischen dem Kunden und dem zuständigen örtlichen Netzbetreiber voraus. Der Stromliefervertrag steht daher unter der auflösenden Bedingung der Nichtgewährung des Netzzugangs (sollte z. B. der Netzbetreiber den Netzzugang – aus welchen Gründen immer – nicht gestatten, ist die Natur GmbH bis zur Gewährung des Netzzuganges von ihrer Lieferverpflichtung befreit). Die Erbringung von Netzdienstleistungen zählt nicht zu den Verpflichtungen der Natur GmbH. Diese Aufgabe obliegt dem zuständigen örtlichen Netzbetreiber.

5.3 Die Natur GmbH kann den Stromliefervertrag fristlos auflösen und die Energielieferung fristlos einstellen, wenn der Kunde den Bestimmungen des Stromliefervertrages oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zuwider handelt. Als Zuwiderhandlungen gelten insbesondere die

5.3.1 unbefugte Entnahme oder Verwendung elektrischer Energie,

5.3.2 Nichtzahlung einer fälligen Rechnung oder eines Teilzahlungsbetrages sowie Verweigerung verlangter Vorauszahlungen oder Sicherheiten trotz erfolgtem qualifiziertem Mahnprozess (Mahnung mit Frist von 2 Wochen, eine weitere mit eingeschriebenem Brief erfolgte Mahnung mit Frist von 2 Wochen inklusive Ankündigung der Vertragsbeendigung und des Hinweises, dass das vom Kunden dem Netzbetreiber für die Abschaltung und Wiederherstellung des Netzzugangs zu entrichtende Entgelt gem. § 58 iVm § 82 Abs. 3 EWiVG 2010 bis zu Euro 30,- betragen kann).

5.4 Die Natur GmbH kann den Stromliefervertrag fristlos auflösen und die Energielieferung fristlos einstellen, wenn

5.4.1 ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckendem Vermögen des Kunden abgewiesen wird,

5.4.2 eine Frist von 6 Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden abgelaufen ist,

5.4.3 das Unternehmen des Kunden nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht fortgeführt wird.

5.5 Ist über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet worden und wird das Unternehmen des Kunden fortgeführt, ist die Natur GmbH berechtigt auch innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens den Stromliefervertrag unter Einhaltung des § 25 a IO aus wichtigem Grund aufzulösen und die Energielieferung einzustellen.

5.6 Der Kunde wird die Natur GmbH bei sonstiger Schadenersatzpflicht unverzüglich vom Eintritt eines unter den Punkten 5.4.1, 5.4.2 und 5.4.3 genannten Ereignisses verständigen.

5.7 Der Netzbetreiber wird über die Einstellung der Energielieferung bzw. die Auflösung des Stromliefervertrages informiert, sowie über die Einhaltung des qualifizierten Mahnverfahrens, soweit dieses erforderlich war.

6. Vertragsstrafe

6.1 Die Natur GmbH ist berechtigt bei Umgehung oder Manipulation der Messeinrichtungen eine Vertragsstrafe zu verlangen.

6.2 Die Vertragsstrafe wird im Hinblick auf die aus den Vertragsverletzungen des Kunden resultierenden Mehraufwendungen so bemessen, dass sich der mit dem Kunden vereinbarte Energiepreis um 50 Prozent erhöht. Die Vertragsstrafe errechnet sich auf die Dauer der unbefugten Entnahme. Kann diese nicht ermittelt werden, wird die Vertragsstrafe für ein Jahr berechnet.

7. Messung

Messung der Energieentnahme des Kunden führt der örtliche Netzbetreiber mit dessen Messeinrichtungen durch. Diese Messergebnisse stellen den Lieferumfang des Stromliefervertrages dar. Werden diese Daten der Natur GmbH nicht zur Verfügung gestellt bzw. können diese z. B. wegen eines Zählerdefekts nicht ermittelt werden, so ist die Natur GmbH berechtigt, den Lieferumfang selbst festzustellen oder durch Schätzung zu ermitteln. In diesem Fall kommt ein Durchschnittswert vergleichbarer Kunden zur Anwendung. Sollten die tatsächlichen Verhältnisse, welche vom Kunden gegenüber der Natur GmbH nachzuweisen sind, einem Durchschnittswert nicht entsprechen, so sind diese Verhältnisse entsprechend zu berücksichtigen.

8. Preise, Preisänderungen

8.1 Es gelten die jeweils vereinbarten Preise.

8.2 Die Natur GmbH ist berechtigt, die im Vertragsformblatt angeführten und vereinbarten Preise im Wege einer Änderungskündigung zu erhöhen oder zu senken. Solche beabsichtigten Änderungen werden dem Kunden zeitgerecht und in geeigneter Weise vor dem geplanten Inkrafttreten des neuen Preises schriftlich oder auf Wunsch elektronisch mitgeteilt. Widerspricht der Kunde binnen 3 Wochen ab Zugang des Anschreibens schriftlich oder formfrei elektronisch, so endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von 3 Monaten (gerechnet ab dem Zugang der Mitteilung über die Preisänderung) folgenden Monatsletzten. Widerspricht der Kunde nicht, so gelten die neuen Preise ab dem bekannt gegebenen Termin als vereinbart. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen ausdrücklich hingewiesen.

8.3 Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, und sonstige Kosten, zu deren Anwendung und/oder Tragung die Natur GmbH aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verpflichtet ist, sind zusätzliche Bestandteile der Energiekosten des Kunden, welche nicht im Energiepreis inkludiert sind und daher – unabhängig von deren Bestand oder Höhe bei Vertragsabschluss – zusätzlich vom Kunden zu tragen sind. Die jeweils aktuell vom Kunden zu entrichtenden Finanzierungsbeiträge für den Ökostrom sind auf der Website der Natur GmbH unter www.e-steiermark.com abrufbar.

9. Abrechnung

Die Abrechnung der Stromlieferung erfolgt seitens der Natur GmbH im Regelfall in Form einer Jahresabrechnung auf Basis der vom örtlichen Netzbetreiber bekannt gegebenen Verbrauchsdaten. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden die Entgelte zeitaufteilend berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen. Einwände gegen Rechnungen haben schriftlich oder formfrei elektronisch innerhalb eines Monats nach Erhalt zu erfolgen und berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen ausdrücklich hingewiesen. Der Kunde erklärt sich durch Beitritt zu Online-Services der Natur GmbH zum Erhalt von Online-Rechnungen auf die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse einverstanden. Änderungen der E-Mail-Adresse müssen um Wirksamkeit zu erlangen vom Kunden zeitgerecht bekannt gegeben werden.

10. Zahlungsbedingungen

10.1 Der Stromrechnungsbetrag ist innerhalb von 7 Tagen ab Zugang der Rechnung fällig. Die Kosten für die Überweisung gehen zu Lasten des Kunden. Bankspeisen mit denen der Lieferant belastet wird, werden nicht weitergegeben. Davon ausgenommen sind Spesen für Rückbuchungen und sonstige vom Kunden verschuldete Spesen und Bankgebühren. Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet. Der Kunde hat monatlich, jeweils bis spätestens 7. des Monats, Teilzahlungsbeträge zu leisten. Die Teilzahlungsbeträge werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauchs berechnet. Liegt kein Jahresverbrauch vor, wird der

- Durchschnittsverbrauch einer vergleichenden Kundengruppe zur Anwendung gebracht. Die Teilzahlungsbetragsberechnung zu Grunde liegende Energiemenge in kWh ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die Mitteilung kann z. B. auch auf der Jahresabrechnung erfolgen. Ändern sich die Preise, so hat die Natur GmbH das Recht, die Teilzahlungsbeträge im Ausmaß der Preisänderung anzupassen.
- 10.2 Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden ist die Natur GmbH berechtigt vom Kunden eine Vorauszahlung in doppelter Höhe des voraussichtlich höchsten monatlichen Teilzahlungsbetrags zu verlangen. Gerät der Kunde während 6 Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, wird die Vorauszahlung rückerstattet.
- 10.3 Soweit im Vertrag nicht anders geregelt, ist die Natur GmbH berechtigt für alle sich auf Grund dieses Vertrages seitens des Kunden gegenüber der Natur GmbH ergebenden Zahlungsverpflichtungen bei einer allfälligen Überschreitung der Zahlungsfristen ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. wie er von der Österreichischen Nationalbank veröffentlicht wird, zu verrechnen. Wird der Basiszinssatz von der Österreichischen Nationalbank nicht mehr veröffentlicht, so gilt der ihn ersetzende Satz der Europäischen Zentralbank.
- 10.4 Die Natur GmbH ist berechtigt bei Zahlungsverzug des Kunden diesem für jede Mahnung den Betrag von Euro 12,- zu verrechnen. Weiters hat der Kunde bei vom Kunden verschuldeten Zahlungsverzug die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Inkassokosten bzw. Rechtsanwaltskosten, in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute bzw. dem Rechtsanwaltsstarifgesetz ergebenden Höhe, zu bezahlen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.
- 10.5 Die Natur GmbH ist berechtigt eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in dreifacher Höhe des voraussichtlich höchsten monatlichen Rechnungsbetrages vom Kunden zu verlangen, wenn aufgrund offener Forderungen der Natur GmbH gegenüber dem Kunden oder aufgrund einer Abfrage aus dem Exekutionsregister oder aufgrund einer sonstigen Bonitätsabfrage zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Gerät der Kunde während 6 Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, wird die Vorauszahlung rückerstattet. Ist der Kunde im Zahlungsverzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seiner Zahlungsverpflichtung nach, so kann die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zum Ausgleich nicht bezahlter Rechnungen seitens der Natur GmbH herangezogen werden.
- 10.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an der Natur GmbH aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Natur GmbH und außer in jenen Fällen in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen und die entweder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.
- 10.7 Die Natur GmbH ist berechtigt Kosten der Verbuchung von vom Kunden unvollständig übermittelten Telebankingformularen sowie nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen in Form eines Pauschalbetrages von maximal Euro 7,- für Mehrkosten in Rechnung zu stellen.
- 10.8 Die Natur GmbH ist berechtigt Kosten für Rechnungsdupele und zusätzliche zur Jahresabrechnung angeforderte Rechnungen von maximal Euro 7,- je angeforderter Rechnung zu verrechnen.
- 10.9 Der Kunde hat der Natur GmbH Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Rechnungsadresse, seiner E-Mail-Adresse (bei Online-Rechnung) und seiner Bankverbindung (bei Abbuchungsauftrag) unverzüglich mitzuteilen, wobei sämtliche Schriftstücke der Natur GmbH als dem Kunden zugegangen gelten, wenn sie an der vom Kunden zuletzt bekannt gegebenen Anschrift einlangen (inkl. E-Mail).
- 11. Kündigung**
Unbeschadet abweichender Vereinbarungen im Einzelfall wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Stromliefervertrag kann vom Kunden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Brief, Fax, E-Mail oder formfrei elektronisch gekündigt werden, sofern die Identität und Authentizität des Kunden sichergestellt ist. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung durch den Kunden zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder formfrei elektronisch, sofern die Identität und Authentizität des Kunden sichergestellt ist, möglich. Die Natur GmbH kann den Vertrag – ungeachtet der Bestimmungen von Punkt 8.2 und 14.2 – unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen schriftlich oder per Fax oder, sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden besteht, per E-Mail an die vom Kunden zuletzt bekannte E-Mail-Adresse kündigen.
- 12. Haftung**
12.1 Die Haftung der Natur GmbH richtet sich nach den Allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist – mit Ausnahme von Personenschäden – auf € 1.500,- pro Schadensfall beschränkt. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen.
12.2 Festgehalten wird, dass Netzbetreiber keine Erfüllungsgehilfen des Lieferanten sind.
- 13. Wechsel in der Person des Kunden und Wohnsitzwechsel**
13.1 Ein Wechsel in der Person des Kunden ist nur durch die Beendigung des Stromliefervertrages und den Abschluss eines neuen Stromliefervertrages zwischen dem neuen Kunden und der Natur GmbH möglich. Ungeachtet dessen haftet der bisherige Kunde für alle Verbindlichkeiten, die im Zeitraum bis zur Beendigung des Vertrages entstanden sind, unabhängig vom tatsächlichen Strombezieher.
13.2 Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintritts vom Kunden an den Netzbetreiber oder die Natur GmbH nicht bzw. nicht korrekt bekannt gegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.
- 14. Sonstige Bestimmungen**
14.1 Sämtliche Erklärungen und Mitteilungen des Kunden betreffend Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags und/oder dieser AGBs bedürfen der Schriftform (Brief, Fax, E-Mail) bzw. können formfrei elektronisch abgegeben werden. Erklärungen der Natur GmbH werden auch dann wirksam, wenn diese mündlich gegenüber dem Kunden abgegeben werden.
14.2 Die Natur GmbH ist berechtigt, einseitig eine AGB-Änderung vorzunehmen, und wird diese dem Kunden zeitgerecht und in geeigneter Weise schriftlich oder auf Wunsch des Kunden elektronisch mitteilen. Widerspricht der Kunde binnen 3 Wochen ab Zugang des Anschreibens schriftlich oder formfrei elektronisch, so endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von 3 Monaten (gerechnet ab dem Zugang der Mitteilung über die Änderung) folgenden Monatsletzten. Widerspricht der Kunde nicht, so gilt die AGB-Änderung zum bekannt gegebenen Termin als vereinbart. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen ausdrücklich hingewiesen.
14.3 Die Natur GmbH ist verpflichtet, das vereinbarte Ausmaß elektrischer Energie durch Veranlassung der Einspeisung in der jeweiligen Regelzone, der der Zählpunkt des Kunden zugeordnet ist, zur Verfügung zu stellen. Der Kunde wird das vereinbarte Ausmaß elektrischer Energie aus dem Netz abnehmen. Für sonstige Pflichten aus dem Vertrag ist der Sitz der Natur GmbH Erfüllungsort. Die Qualität der vom Kunden aus dem Netz abgenommenen elektrischen Energie richtet sich nach der vom – für die Anlage des Kunden verantwortlichen – örtlichen Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Qualität.
- 14.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ungültig oder undurchsetzbar werden, z. B. weil die gesetzlichen Regeln oder Vorschriften der Kontrollbehörden geändert werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien vereinbaren die ungültigen Bestimmungen durch gültige zu ersetzen.
- 14.5 Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK).
- 14.6 Kundenanfragen und Beschwerden werden in den Kundenzentren der Natur GmbH und telefonisch unter der Serviceline – derzeit 0800/735328 – entgegengenommen. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kann sowohl der Kunde als auch die Natur GmbH Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen.
- 15. Grundversorgung**
15.1 Die Natur GmbH wird jene Verbraucher im Sinne des §1 Abs. 1 Z 2 KSchG zum Tarif für die Grundversorgung mit elektrischer Energie beliefern, die sich ihr gegenüber schriftlich oder formfrei elektronisch darauf berufen. Netzbetreiber sind, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen des § 77 EIWOG 2010 zu einer Vorauszahlung mit Prepayment-Zahlung, so sind die notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zu übermitteln. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch für Kunden, die die Grundversorgung in Anspruch nehmen.
15.2 Der Tarif für die Grundversorgung ist unter www.e-steiermark.com abrufbar und wird dem Kunden, der sich auf die Grundversorgung beruft, bekannt gegeben. Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinne des §1 Abs. 1 Z 2 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl der Kunden, die Verbraucher im Sinne des §1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, versorgt werden.
15.3 Die Natur GmbH ist berechtigt, für die Lieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in der Höhe eines monatlichen Teilzahlungsbetrages zu verlangen. Gerät der Verbraucher während 6 Monaten nicht in Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung rückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.
15.4 Anstelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung kann auf Wunsch des Kunden der Einbau eines Münzzählers oder eines diesem gleichzusetzenden Prepaymentzählers durch den Verteilnetzbetreiber veranlasst werden. Die Natur GmbH wird die zur Einrichtung des Prepaymentzählers erforderlichen Informationen zeitgerecht dem Netzbetreiber übermitteln.
15.5 Die Natur GmbH ist berechtigt, das Vertragsverhältnis zur Grundversorgung aus wichtigem Grund durch Kündigung zu beenden. Pkt. 5.4 stellt keinen wichtigen Grund dar. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Stromhändler oder sonstiger Lieferant bereit ist, einen Liefervertrag außerhalb der Grundversorgung abzuschließen. Davon unberührt bleibt das Recht der Natur GmbH ihre Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis zur Grundversorgung für den Fall einer nicht bloß geringfügigen und anhaltenden Zuwiderhandlung, wie z. B. Missachtung mehrmaliger Zahlungsaufforderungen unter Einhaltung des qualifizierten Mahnprozesses gem. § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 so lange auszusetzen, als die Zuwiderhandlung andauert.